

PLANZEICHENERKLÄRUNG

(Gemäß Planzeichenverordnung 1990 und Baunutzungsverordnung - BauNVO- 1990)

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 5 Abs.2 Nr.1 des Baugesetzbuches-BauGB- §§ 1 bis 11 der BauNVO)



Wohnbaufläche (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)



Gemischte Baufläche (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)

9. GRÜNFLÄCHEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)



Grünfläche

10. WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES (§ 5 Abs.2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB)

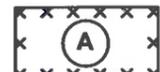


Wasserflächen geplant



Hochwasserrückhaltebecken (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB)

15. SONSTIGE PLANZEICHEN



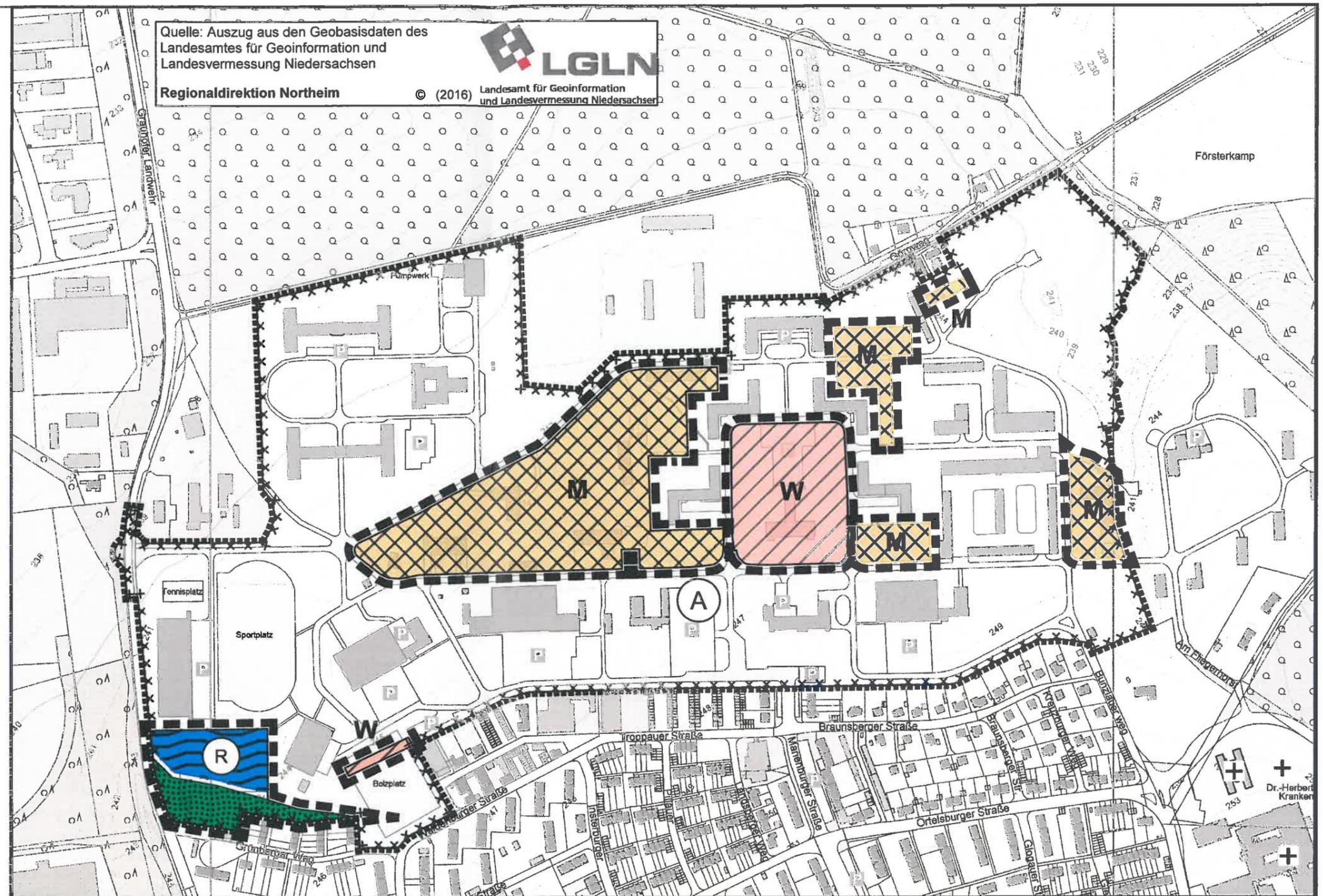
Umgrenzung der für bauliche Nutzungen vorgesehenen Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (A - Altlasten) (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 172 "Fliegerhorst"



Grenzen der räumlichen Geltungsbereiche der Flächennutzungsplanänderung



NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

Anlage Anwendung der Bodenplanungsgebietverordnung

Die Böden auf dem Fliegerhorst Goslar entsprechen den Schadstoffbelastungen des Teilgebietes 4 der Verordnung über das Bodenplanungsgebiet Harz im Landkreis Goslar (BPG-VO). Die Regelungen der BPG-VO sind zu beachten und entsprechend analog anzuwenden. Auskünfte erteilt der Landkreis Goslar.

Denkmalschutz

Das gesamte Areal steht seit 1995 unter Denkmalschutz (§ 3.3 NDSchG). Einzelne Gebäude sind innerhalb dieser Anlage aufgrund ihrer baulichen Hochwertigkeit als Einzeldenkmale nochmals besonders geschützt (§ 3.2 NDSchG).



**99. ÄNDERUNG
DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES
DER STADT GOSLAR
FÜR DEN BEREICH "Fliegerhorst II"**